

Externe Dokumentation gemäß EMV-Richtlinie

Die externe Dokumentation ist jene, die dem Gerät beigelegt ist und der Installation, der Wartung, der Inbetriebnahme und dem Betrieb des Gerätes dient.

Betriebsanleitung

Artikel 7 (7) definiert als Pflicht des Herstellers „Die Hersteller gewährleisten, dass dem Gerät die Betriebsanleitung und die in Artikel 18 genannten Informationen beigelegt sind, die in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sprache, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann, verfasst sind. Diese Betriebsanleitungen und Informationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein“.

Das bedeutet auch, dass die Betriebsanleitung und alle weiteren Informationen (siehe auch Nutzungsinformation) unter Umständen in mehreren Sprachen erstellt werden müssen. Die AdCo-Gruppe für die EMV-Richtlinie hat dazu ein „Summary der language requirements“ zusammengestellt, welches unter <http://ec.europa.eu/docsroom/documents/23623?locale=de> verfügbar ist.

„Es wird nicht verlangt, dass alle Anleitungen auf Papier vorliegen; sie können auch elektronisch oder in einem anderen Datenspeicherungsformat bereitgestellt werden. Allerdings sollte Verbrauchern, die dies wünschen, immer kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt werden“ [BlueGuide 3.1].

Zur Betriebsanleitung „gehören auch alle Informationen, die für die Verwendung des Produkts erforderlich sind, damit der Verbraucher das Produkt montieren, installieren, betreiben, lagern, instand halten und entsorgen kann. Eine (eventuelle) Montage- oder Installationsanleitung sollte eine Teileliste enthalten und die erforderlichen Fähigkeiten oder Werkzeuge angeben“ [BlueGuide 3.1].

Wenn auf Grund der Größe oder der Art des Geräts kein Kennzeichen zur Identifikation (Artikel 7 (5), z.B. Typen-, Chargen- oder Seriennummer) und/oder der Namen, die eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke des Herstellers und dessen Postanschrift (Artikel 7 (6)) nicht am Gerät angebracht sind, müssen diese in den dem Gerät beigelegten Unterlagen angegeben werden. Das gilt auch für die CE-Kennzeichnung (Artikel 17 (1)).

Ortsfeste Anlagen

Geräte, die für den Einbau in eine bestimmte ortsfeste Anlage bestimmt sind und anderweitig nicht auf dem Markt bereitgestellt werden (Artikel 19 (1)), ist in den beigelegten Unterlagen weiters die ortsfeste Anlage und deren Merkmale der elektromagnetischen Verträglichkeit anzugeben, und es ist anzugeben, welche Vorkehrungen beim Einbau des Geräts in diese Anlage zu treffen sind, damit deren Konformität nicht beeinträchtigt wird. Das Kennzeichen zur Identifikation und die Kontaktdaten des Herstellers und des Einführers sind ebenso anzuführen.

Nutzungsinformation

Nach Artikel 18 (1) müssen zusätzliche Angaben enthalten sein, wie das Gerät montiert, eingebaut, gewartet und betrieben werden muss, damit es auch im Betrieb die Anforderungen an Störaussendung und Störfestigkeit erfüllt. Solche Angaben können sich beispielsweise auf maximale Leitungslängen oder zu verwendende Stromversorgungen beziehen.

EMV Artikel 18 Information zur Nutzung des Geräts
(1) Dem Gerät müssen Angaben über besondere Vorkehrungen beigelegt sein, die bei Montage, Installierung, Wartung oder Betrieb des Geräts zu treffen sind, damit es nach Inbetriebnahme die wesentlichen Anforderungen nach Anhang I Nummer 1 erfüllt.
(2) Bei Geräten, deren Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen nach Anhang I Nummer 1 in Wohngebieten nicht gewährleistet ist, ist auf eine solche Nutzungsbeschränkung — gegebenenfalls auch auf der Verpackung — eindeutig hinzuweisen.
(3) Die Informationen, die zur Nutzung des Geräts entsprechend dessen Verwendungszweck erforderlich sind, müssen in der dem Gerät beigelegten Betriebsanleitung enthalten sein

Ist ein Gerät nicht für Wohnbereiche geeignet, muss gesondert in der Betriebsanleitung – unter Umständen auch bereits auf der Verpackung – darauf hingewiesen werden.

Wirtschaftsakteure

Sowohl Einführer (Artikel 9 (5)) als auch Händler (Artikel 10 (3)) „gewährleisten, dass - solange sich ein Gerät in ihrer Verantwortung befindet - die Bedingungen seiner Lagerung oder seines Transports die Übereinstimmung des Geräts mit den wesentlichen Anforderungen nach Anhang I nicht beeinträchtigen“. Es wird daher sinnvoll sein, entsprechende Hinweise für die Einführer und die Händler vorzugeben, wenn Lagerung und Transport die Eigenschaften bezüglich Störfestigkeit und Störaussendung beeinflussen können.

Beide Wirtschaftsakteure sind auch verpflichtet, das Vorhandensein der Betriebsanleitung und der Nutzungsinformationen vor der Einfuhr (Artikel 9 (4)) bzw. vor der Bereitstellung auf dem Markt (Artikel 10 (2)) zu überprüfen. Auch ist zu prüfen, ob diese „in einer Sprache beigelegt sind, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern in dem Mitgliedstaat (in dem das Gerät auf dem Markt bereitgestellt werden soll) leicht verstanden werden kann“.

„Es obliegt jedem Wirtschaftsakteur, der das Produkt in einem Mitgliedstaat bereitstellt, sicherzustellen, dass alle vorgeschriebenen Sprachen zur Verfügung stehen“ [BlueGuide 3.1].

„In bestimmten Fällen, wenn mehrere identische Produkte gebündelt und der Absicht des Herstellers entsprechend zusammen an den Endbenutzer verkauft werden sollen oder in einer Verpackung verkauft werden, deren Inhalt für eine Anwendung bestimmt ist (z. B. Installationsmaterial), reicht es aus, der Versandeinheit eine Anleitung beigelegen. Wird die Bündelung jedoch aufgehoben und werden die einzelnen identischen Produkte getrennt verkauft, so muss der Wirtschaftsakteur, der die Bündelung aufhebt und die einzelnen Produkte bereitstellt, gewährleisten, dass jedem einzelnen Produkt Anleitungen beigelegt werden“ [BlueGuide 3.1].